

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1517

vom 9. Mai 1967

88

A. Am 23. Juni 1966 hat der Gemeinderat von Benken der Gesamtüberbauung "Stögmatten" zugestimmt. Diese Ueberbauung umfasst ein Areal von 7'909 m², auf dem 17 1½-geschossige Einfamilienhäuser samt den dazugehörenden Autoboxen erstellt werden sollen.

B. Mit Schreiben vom 4. Februar 1967 ersucht der Gemeinderat von Benken um die regierungsrätliche Bewilligung dieser Ueberbauung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um eine Ausnahmeüberbauung im Sinne von Normblatt ZR 9/63 Ziffer 2 der Gemeinde-Bauordnung. Es gilt daher einerseits zu prüfen, ob die Verfahrensvorschriften und Kriterien, wie sie das erwähnte Normblatt und die Legende zum Zonenplan enthalten, erfüllt sind. Andererseits müssen aber auch die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes beachtet werden.

1. Vom kantonalen Recht her steht der Gesamtüberbauung "Stögmatten" nichts entgegen.

2. Die Prüfung der Ueberbauung in bezug auf die Einhaltung der kommunalen Bauvorschriften hat folgendes ergeben:

a) Die formellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind erfüllt. Der Gemeinderat von Benken hat, wie bereits erwähnt, der Gesamtüberbauung am 23. Juni 1966 zugestimmt und mit den beteiligten Grundeigentümern eine vertragliche Vereinbarung getroffen (öffentliche Urkunde vom 20. März 1967). Ferner wurde das 30-tägige Auflageverfahren vom 23. September bis 22. Oktober 1966 ordnungsgemäss durchgeführt. Einsprachen sind keine eingegangen.

b) In materieller Hinsicht ist zu bemerken, dass die Ausnahmekriterien für Gesamtüberbauungen eingehalten sind. Den Abweichungen von den ordentlichen Zonenvorschriften, wie

sie der Vertrag und der dazugehörnde Vertragsplan vorsehen,
kann daher zugestimmt werden.

Nachdem weder vom kantonalen noch vom kommunalen Recht
her gegen die geplante Gesamtüberbauung etwas einzuwenden
ist, steht der Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Mass-
gabe des Vertrags und des dazugehörenden Vertragsplanes nichts
entgegen. Vorbehalten bleiben müssen jedoch die bau- und
feuerpolizeilichen Belange sowie der Entscheid über allfällige
Einsprachen gegen das eigentliche Baugesuch.

://: 1. Gestützt auf die Zonenvorschriften der Gemeinde
Benken (Normblatt ZR 9/63 Ziffer 2) wird die
Gesamtüberbauung "Stägmatten" in Benken im Sinne
der Erwägungen genehmigt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem
heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit
der Inventarnummer 8/GÜ/1/0 versehenen Vertrags-
pläne und der Gesamtüberbauungsvertrag.

Mitteilung an den Gemeinderat von Benken (2),

an

an

an

an

an

an

an

an

an

an

an [REDACTED]

an [REDACTED]

an [REDACTED]

an das Grundbuchamt Binningen,
an die kantonale Planungsstelle (3),
an die Baudirektion (3).

Der Landschreiber:

Colmning